



**PINK
CROSS**

Schweizer Dachverband der schwulen und bi Männer*
Fédération suisse des hommes* gais et bi
Federazione svizzera degli uomini* gay e bi
Federaziun svizra dals umens* gay e bi

Positionspapier: Queere Familienformen anerkennen

Stand: 2. April 2022 – verabschiedet durch die Mitgliederversammlung 2022

Manche schwulen und bisexuellen Männer haben einen Kinderwunsch und einige erfüllen sich diesen auf verschiedenen Wegen. In der Schweiz ist diese Erfüllung jedoch meist mit hohen Hürden verbunden. Pink Cross setzt sich dafür ein, dass vielfältige Familienformen und Realitäten rechtlich anerkannt und Regenbogenfamilien gleichgestellt werden, um alle Kinder optimal abzusichern.

Pink Cross fordert mit diesem Positionspapier Politik und Öffentlichkeit auf, die Lebensrealitäten von queeren Familien rechtlich anzuerkennen. Das Papier wurde durch die Mitgliederversammlung von Pink Cross vom 2. April 2022 in Bern verabschiedet und richtet sich an interessierte Personen, Medienschaffende und politische Entscheidungsträger*innen.

Forderungen von Pink Cross

- 1. Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung gewährleisten:** Alle urteilsfähigen Kinder sollen jederzeit das Recht haben, Informationen zu ihrer genetischen und biologischen Abstammung zu erhalten. Dafür soll ein zentral geführtes Register geschaffen werden und die rechtlichen Eltern sind verpflichtet, alle Daten zur Abstammung (z.B. Samen-, Eizellenspender*in, Leihmutter etc.) zu erfassen und das Kind altersgerecht über seine Zeugung zu informieren.
- 2. Vereinfachung der Stiefkindadoption:** Die einjährige Wartefrist («Pflegezeit») bis zum Beginn des Verfahrens zur Stiefkindadoption (Art. 264 Abs. 1 ZGB) soll bei gemeinsamen, neugeborenen Wunschkindern gestrichen werden. So wird ermöglicht, dass der zweite Elternteil möglichst rasch die rechtliche Verantwortung für das Kind übernehmen kann.
- 3. Private Samenspende regeln:** Bei privaten Samenspenden soll der Samenspender vor Geburt des Kindes eine Verzichtserklärung abgeben und die intentionalen Eltern eine Elternschaftsvereinbarung abschliessen können. So soll das Kind ab Geburt zwei rechtliche Elternteile haben. Eine Unterscheidung zwischen medizinisch assistierter oder privater Verwendung der Samenzellen ist nicht notwendig.
- 4. Anerkennung von Kindsverhältnissen durch Leihmuttertschaft:** Ausländische Entscheidungen zu Kindsverhältnissen, die aufgrund einer Leihmuttertschaft entstanden sind, sollen in der Schweiz unkompliziert anerkannt werden, sofern die Menschenwürde von Kind, Leihmutter und Eizellenspenderin gewährleistet ist. So sollen Kinder, die mit Hilfe einer Leihmutter im Ausland geboren werden, auch in der Schweiz ab Geburt die intentionalen Eltern als rechtliche Eltern haben.
- 5. Legalisierung der Leihmuttertschaft in der Schweiz:** Die Leihmuttertschaft nach ethischen Richtlinien, welche Leihmütter vor Ausbeutung und Verletzungen ihrer Menschenwürde schützen, soll in der Schweiz legalisiert werden. Dafür muss auch die Eizellenspende in der Schweiz ermöglicht

werden. Die intentionalen Eltern sollen ab Geburt als rechtliche Eltern anerkannt werden. Die Ausarbeitung der ethischen Richtlinien muss durch Expert*innen und mit Vertreter*innen aller relevanten Interessengruppen erfolgen.

6. **Personen mit engem Bezug einbinden:** Die rechtlichen Eltern sollen mit Personen mit engem Bezug zum Kind (z.B. Samenspender und sein Partner, weitere Lebenspartner*innen, Familienangehörige) eine Vereinbarung abschliessen können, welche diesen Personen bestimmte Rechte und Pflichten gegenüber dem Kind einräumt. Der Abschluss einer solchen Vereinbarung soll vor Geburt des Kindes möglich sein und von den Behörden ab Geburt anerkannt werden. Ist ein Kind urteilsfähig, muss es die Zustimmung geben.
7. **Mehrelternschaft ermöglichen:** Ein Kind soll mehr als zwei rechtliche Elternteile haben können. Dafür schliessen der erste (und ggf. zweite) Elternteil eine gemeinsame Vereinbarung mit den weiteren Elternteilen ab. Der Abschluss einer solchen Vereinbarung soll vor Geburt des Kindes möglich sein und von den Behörden ab Geburt anerkannt werden. Ist ein Kind urteilsfähig, muss es die Zustimmung geben. Mehrelternschaftsentscheide aus dem Ausland sollen unkompliziert anerkannt werden.

Überblick: Familienformen der queeren Community

Regenbogenfamilien sind seit vielen Jahren gesellschaftliche Realität. Mit der deutlichen Annahme der Ehe für alle im September 2021, die auch den Zugang zum Adoptionsverfahren für gleichgeschlechtliche Paare und den Zugang zur professionellen Samenspende für Frauenpaare ermöglichte, hat sich die Schweizer Stimmbevölkerung zudem erstmals für die rechtliche Absicherung von Regenbogenfamilien ausgesprochen.

Für schwule und bisexuelle cis Männer in einer gleichgeschlechtlichen Beziehung ist jedoch die heutige rechtliche Lage weiterhin meist ungenügend: So ist z.B. die Anerkennung eines Kindes, das durch eine Leihmutter im Ausland geboren wurde, mit grossen Hürden verbunden und es gibt keine rechtlichen Möglichkeiten, ein Kind gemeinsam mit einem Frauenpaar aufzuziehen.

Für schwule und bisexuelle trans Männer in einer gleichgeschlechtlichen Beziehung ist die aktuelle Situation ebenfalls unbefriedigend: Wenn einer der Partner Gebärmutter und Eierstöcke hat und aktuell nicht in Hormontherapie ist, kann er schwanger werden und ein Kind austragen. Der Samen kann vom Partner sein oder falls das nicht möglich ist, von einem Spender. Dabei wird der trans Mann jedoch als «Mutter» und mit seinem Geburtsnamen registriert. Wenn beide Partner keine Gebärmutter/Eierstöcke (mehr) haben, dann gelten alle Abläufe und Schwierigkeiten wie bei einem Männerpaar, bei dem beide cis sind.

Da Männerpaare mit Kinderwunsch in vielen Fällen also biologisch keine eigenen Kinder zeugen und gebären können, haben sich in den letzten Jahren vielfältigere Familienformen herausgebildet. Die folgende Tabelle soll einen groben Überblick über häufig gelebte Familienformen der queeren Community (Fokus auf Männerpaare) geben:

Form	Erläuterung / Situation	Rechtliche Situation	Schwierigkeiten / Handlungsbedarf
Stiefkindadoption I: Adoption eines Kindes des Partners aus einer früheren Beziehung.	Das Kind des Partners aus einer früheren Beziehung kann vom Stiefvater adoptiert werden, sofern sie seit min. 3 Jahren zusammenleben.	Seit 1. Januar 2018 möglich.	keine
Stiefkindadoption II: Adoption eines gemeinsamen, neugeborenen Wunschkindes durch den zweiten Elternteil.	Ein gemeinsames Kind, bei dem nur ein Partner eine genetische und somit rechtliche Verbindung zum Kind hat (z.B. bei Leihmutterschaft oder private Samenspende bei trans Männer), kann nach einer Wartefrist von 1 Jahr vom zweiten Elternteil adoptiert werden.	Seit 1. Januar 2018 möglich.	Bis zum Abschluss des Stiefkindadoptionsverfahrens kann es bis zu zwei Jahre dauern. In dieser Zeit hat das Kind nur einen rechtlichen Elternteil und ist somit schlecht abgesichert, falls diesem etwas zustösst. Bei gemeinsamen, neugeborenen Kindern sollte deshalb die aktuelle Wartefrist von 1 Jahr bis zum Start des Adoptionsverfahrens gestrichen werden.
Nationale Adoption: Adoption eines Kindes, das in der Schweiz lebt	Ein alleinstehender Mann oder ein verheiratetes Männerpaar kann ein in der Schweiz geborenes Kind adoptieren.	Ab 1. Juli 2022 (Einführung der Ehe für alle) möglich.	In der Schweiz gibt es viel mehr adoptionswillige Personen als Kinder, die zu einer Adoption freigegeben werden (schweizweit ca. 20 pro Jahr). Auch bei positivem Ergebnis des Adoptionsverfahrens können somit nur sehr wenige Personen ihren Kinderwunsch durch eine Adoption erfüllen.
Internationale Adoption: Adoption eines Kindes, das im Ausland lebt	Ein alleinstehender Mann oder ein verheiratetes Männerpaar kann unter sehr bestimmten Voraussetzungen ein Kind adoptieren, das im Ausland geboren wurde.	Ab 1. Juli 2022 (Einführung der Ehe für alle) möglich.	Internationale Adoptionen sind meist mit grossen Schwierigkeiten und Herausforderungen verbunden. Sie sollten deshalb nur bei sehr spezifischen Konstellationen in Betracht gezogen werden.
Samenspende I: professionell, in der Schweiz	Ein verheiratetes Paar, bei dem min. eine Person Kinder gebären kann, kann in der Schweiz eine professionelle Samenspende in Anspruch nehmen. Beide Elternteile werden ab Geburt rechtlich anerkannt.	Ab 1. Juli 2022 (Einführung der Ehe für alle) möglich.	Falls ein trans Mann das Kind gebärt, wird er als Mutter und mit seinem Geburtsnamen erfasst, auch wenn er seinen Personenstand schon offiziell geändert hat.
Samenspende II: professionell, im Ausland	Ein Paar, bei dem min. eine Person Kinder gebären kann, kann in gewissen Ländern (z.B. Spanien, Niederlande) eine professionelle Samenspende in Anspruch nehmen. Nur der erste El-	Nicht geregelt.	Das Recht des Kindes auf Kenntnis der Abstammung ist nicht gewährleistet. Der zweite Elternteil muss das aufwendige Stiefkindadoptionsverfahren durchlaufen, während dem das Kind rechtlich schlecht geschützt ist (siehe oben). Bei trans Männern stellen sich zusätzlich die gleichen Probleme

	ternteil (gebärende Person) wird als rechtlicher Elternteil anerkannt.		wie bei einer professionellen Samenspende in der Schweiz. Bei verschiedengeschlechtlichen Paaren werden hingegen meist beide Elternteile ab Geburt anerkannt, da die Samenspende meist nicht behördlich bekannt ist.
Samenspende III: Private Spende, Spender möchte keine Rechte und Pflichten ggü. dem Kind	Ein Paar, bei dem min. eine Person Kinder gebären kann, kann eine Befruchtung mit dem Samen einer anderen Person selbst vornehmen. Dabei werden die gebärende Person und der Samenspender (falls behördlich bekannt) als Eltern eingetragen.	Nicht geregelt.	Das Recht des Kindes auf Kenntnis der Abstammung ist nicht in jedem Fall gewährleistet. Der Samenspender wird als Elternteil eingetragen, auch wenn er keine Rechte und Pflichten ggü. dem Kind möchte. Gleichzeitig wird der intentionale Elternteil (der Partner der gebärenden Person) erst nach einem aufwendigen Stiefkindadoptionsverfahren anerkannt.
Leihmutterschaft: Im Ausland (einzelne Länder)	In einzelnen Ländern (z.B. USA/Kanada) können ausländische Männerpaare eine Leihmutterschaft in Anspruch nehmen. In der Schweiz wird nur der genetische Elternteil rechtlich anerkannt (nach einem aufwendigen Verfahren).	Haltung Bundesgericht: Leihmutterschaft im Ausland widerspricht dem «Ordre public» Die Leihmutterschaft in der Schweiz ist auf Verfassungsebene verboten.	Das Recht des Kindes auf Kenntnis der Abstammung ist nicht in jedem Fall gewährleistet. Bereits die Anerkennung des ersten Elternteils ist meist mit grossen Schwierigkeiten verbunden. Der zweite Elternteil muss ein aufwendiges Stiefkindadoptionsverfahren durchlaufen (siehe oben).
Mehrelternschaft: Gemeinsame Zeugung, Samenspender möchte gewisse Rechte und Pflichten ggü. dem Kind	Analog Samenspende III: private Spende.	Nicht geregelt.	Das Paar (Eltern) kann mit dem Samenspender, der gewisse Rechte und Pflichten ggü. dem Kind haben möchte, keine Vereinbarung treffen.
Mehrelternschaft: Mehrere Personen möchten Elternrolle übernehmen	3 oder mehr Personen möchten gemeinsam die Verantwortung für ein Kind übernehmen.	Nicht geregelt	Es werden max. 2 Personen als rechtliche Eltern anerkannt: Die gebärende Person und der andere Elternteil (Ehepartner*in der gebärenden Person oder durch Vaterschaftsanerkennung).

Erläuterungen der Forderungen

Diese Erläuterungen stützen sich zu grossen Teilen auf den Bericht «Reformbedarf im Abstammungsrecht»¹, der durch eine Expert*innengruppe im Auftrag des Bundesamts für Justiz erarbeitet wurde und die entsprechenden Empfehlungen der Expert*innen². Für weiterführende rechtliche Ausführungen können diese Dokumente konsultiert werden.

1. Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung gewährleisten

Die Kenntnis der eigenen biologischen und genetischen Abstammung ist von grosser Bedeutung und muss gewährleistet werden, wenn die sozialen und rechtlichen Eltern nicht die alleinigen genetischen und biologischen Eltern sind. Dieses Recht ist international und in der Bundesverfassung verankert. Heute werden genetische Elternteile, die nicht die rechtlichen Eltern sind, nur bei professionellen Samenspenden in der Schweiz ins Samenspenderregister eingetragen und das Kind kann erst mit 18 Jahren Einsicht verlangen. In vielen Fällen kann somit das Recht auf Kenntnis der Abstammung nicht umfassend gewährleistet werden und das Kind ist von den Informationen der Eltern abhängig. Dies ist beispielsweise der Fall bei fortpflanzungsmedizinischen Verfahren im Ausland, bei privaten Samenspenden oder wenn die Mutter das Kind nicht mit ihrem Ehemann gezeugt hat. Diese Problematik betrifft in der grossen Mehrheit heterosexuelle Paare.

Um den gesellschaftlichen Realitäten gerecht zu werden und das Recht des Kindes tatsächlich zu gewährleisten, soll deshalb ein zentrales Register geschaffen werden. Alle rechtlichen Eltern sollen dazu verpflichtet werden, die Daten zur Abstammung des Kindes zu erfassen, sofern die rechtlichen nicht die alleinigen genetischen/biologischen Eltern sind. Sie müssen ausserdem ihr Kind altersgerecht informieren und bereits urteilsfähige – nicht erst volljährige – Kinder sollen das Recht auf Einsicht in das Register erhalten. Die Urteilsfähigkeit eines Kindes ist von der persönlichen Entwicklung und den spezifischen Fragestellungen abhängig.

2. Vereinfachung der Stiefkindadoption

Bei der Adoption des Kindes des*der Partner*in gilt momentan eine einjährige Wartefrist («Pflegezeit»), bis das Verfahren zur Stiefkindadoption gestartet werden kann. Diese Wartefrist kann sinnvoll sein, wenn der*die neue Partner*in erst zur Familie stösst, wenn das Kind bereits älter ist (z.B. bei Patch-Work-Familien).

Die Stiefkindadoption wird bei gleichgeschlechtlichen Paaren jedoch häufig bei gemeinsamen, neugeborenen Wunschkindern angewendet, beispielsweise wenn das Kind mit einem privaten Samenspender oder fortpflanzungsmedizinischen Verfahren im Ausland gezeugt wurde. In diesen Fällen wird heute nur der genetische Elternteil als rechtlicher Elternteil anerkannt und der*die Partner*in muss sich zuerst ein Jahr als Elternteil «beweisen». Danach kann das Verfahren gestartet werden, was wiederum bis zu einem Jahr dauern kann. Die aktuelle Situation führt dazu, dass viele Kinder von gleichgeschlechtlichen Paaren für bis zu zwei Jahre nur einen rechtlichen Elternteil haben und somit schlecht geschützt sind, falls diesem Elternteil etwas zustösst. Das ist eine absurde Situation, da das Kind eigentlich zwei intentionale und soziale Elternteile hätte.

Zum Schutz des Kindes und der Eltern sollte diese einjährige Wartefrist bei gemeinsamen, neugeborenen Wunschkindern deshalb gestrichen werden. Dies ist eine kurzfristige Massnahme, die prioritär angegangen werden sollte, da sie einfach umzusetzen ist. In der Praxis wird diese Änderung obsolet, sobald die private Samenspende geregelt ist und ausländische Entscheide zu Kindsverhältnissen in der Schweiz anerkannt werden.

¹ Bericht der Expert*innengruppe:

<https://www.bj.admin.ch/dam/bj/de/data/gesellschaft/gesetzgebung/abstammungsrecht/ber-expertengruppe.pdf.download.pdf/ber-expertengruppe-d.pdf> (Stand: 25.02.2022)

² Empfehlungen der Expert*innengruppe: <https://www.bj.admin.ch/dam/bj/de/data/gesellschaft/gesetzgebung/abstammungsrecht/empfehlungen-expertengruppe.pdf.download.pdf/empfehlungen-expertengruppe-d.pdf> (Stand 25.02.2022)

3. Private Samenspende regeln

Bei privaten Samenspenden (z.B. von einer befreundeten Person) ist ein Eintrag ins Samenspenderregister heute nicht möglich. Der erste Elternteil hat so nur die Möglichkeit, den Samenspender gegenüber den Behörden zu verschweigen oder dieser wird als rechtlicher Elternteil eingetragen – auch wenn zwischen erstem Elternteil und Samenspender eine Vereinbarung besteht, dass der Samenspender keine Rechte und Pflichten gegenüber dem Kind haben soll.

In vielen Fällen wird deshalb der Samenspender gegenüber den Behörden verschwiegen. Dadurch ist es nicht möglich, das Recht des Kindes auf Kenntnis seiner Abstammung zu gewährleisten. Zusätzlich hat das Kind ab Geburt nur ein Elternteil, da der zweite, intentionale Elternteil (z.B. die Partnerin des ersten Elternteils) erst die Stiefkindadoption durchlaufen muss.

Es ist nicht nachvollziehbar, dass eine private Samenspende rechtlich nicht gleichbehandelt wird wie eine medizinisch assistierte Samenspende. Speziell bei gleichgeschlechtlichen Paaren, bei denen eine Person Kinder gebären kann, ist eine medizinische Unterstützung in vielen Fällen nicht notwendig. Sie ist zudem sehr kostspielig. Somit werden Gesundheitskosten verursacht, die einfach vermeidbar wären.

Mit einer Verzichtserklärung des Samenspenders und einer Elternschaftsvereinbarung der intentionalen Eltern vor Geburt des Kindes könnten diese Schwierigkeiten einfach behoben werden. So soll der Samenspender ins zentrale Register eingetragen werden, womit das Recht auf Kenntnis der Abstammung gewährleistet wird. Durch die Elternschaftsvereinbarung sollen die intentionalen Eltern ab Geburt als rechtliche Eltern anerkannt und das Kind somit rechtlich optimal abgesichert werden.

4. Anerkennung von Kindsverhältnissen durch Leihmutterschaft

Da die Leihmutterschaft in der Schweiz auf Verfassungsebene verboten ist, weichen viele Paare mit Kinderwunsch ins Ausland aus. Dies betrifft in grosser Mehrheit heterosexuelle Paare. Doch auch für viele gleichgeschlechtliche Paare (v.a. Männerpaare) ist eine Leihmutterschaft die einzige Möglichkeit, ihren Kinderwunsch zu erfüllen. Dafür reisen sie meist in die USA oder Kanada, da die meisten anderen Länder gleichgeschlechtliche Paare nicht zur Leihmutterschaft zulassen oder die Menschenwürde von Leihmutter und Kind nicht gewährleistet ist.

Heute ist die Anerkennung eines Kindes, das mit Hilfe einer Leihmutter geboren wurde, durch die intentionalen Eltern in der Schweiz sehr kompliziert – obwohl eine eindeutige Entscheidung aus dem Geburtsland des Kindes vorliegt, in dem die intentionalen Eltern als rechtliche Eltern anerkannt werden. So wird heute nur der genetische Elternteil anerkannt und auch dies erst nach einem sehr aufwendigen Prüfungsverfahren. Der zweite Elternteil muss das Stiefkindadoptionsverfahren durchlaufen. Somit ist das Kind rechtlich unnötig schlecht abgesichert.

Unabhängig davon, ob die Leihmutterschaft in der Schweiz erlaubt ist, müssen diese Realitäten anerkannt werden und das Kind optimal abgesichert werden. Sofern die Menschenwürde von Kind, Leihmutter und Eizellenspenderin im Ausland gewährleistet ist und alle beteiligten Personen aus freiem Willen handeln, sollen beide intentionalen Eltern auch in der Schweiz als rechtliche Eltern ab Geburt anerkannt werden. Bei Leihmutterschaften in den USA und Kanada werden diese Voraussetzungen erfüllt. Alle Personen, die an der Entstehung des Kindes beteiligt sind (Leihmutter, Eizellenspenderin etc.) sollen im zentralen Register erfasst werden, wodurch die Kenntnis auf Abstammung des Kindes gewährleistet wird.

5. Legalisierung der Leihmutterschaft in der Schweiz

Da inländische Adoptionen in der Schweiz sehr selten sind, bleibt vielen Männerpaaren mit Kinderwunsch heute nur die Möglichkeit einer Leihmutterschaft im Ausland. Diese ist mit grossen Hürden verbunden (siehe oben) und für die betroffenen Paare und das Kind belastend. Für heterosexuelle Paare mit unerfülltem Kinderwunsch stehen in der Schweiz mehrere Möglichkeiten der Fortpflanzungsmedizin offen. Im Sinne der Gleichberechtigung sollte deshalb auch die Leihmutterschaft in der Schweiz legalisiert werden, sofern sie ethischen Richtlinien entspricht.

Durch eine Legalisierung in der Schweiz können zudem die Kinder, Leihmütter und Eizellenspenderinnen besser geschützt und lückenlos überprüft werden, dass ethische Richtlinien eingehalten werden. Die ethischen Richtlinien und Rahmenbedingungen müssen durch Expert*innen erarbeitet werden, welche den Fokus auf den Schutz der Leihmütter und der Kinder legen. Zudem sollen Vertreter*innen der Interessen von potenziellen Leihmüttern in die Ausarbeitung einbezogen werden. Es muss ausserdem sichergestellt werden, dass mit Leihmutterschaften kein lukrativer Markt geschaffen wird, bei dem Agenturen und Vermittler profitieren.

Um Leihmutterschaft in der Schweiz für Männerpaare ermöglichen zu können, ist die Legalisierung der Eizellenspende notwendig. Diese soll erlaubt sein, sofern die Eizellenspende aus freiem Willen erfolgt und die Gesundheit der Spenderin gewährleistet ist. Es sollen zudem die gleichen Rahmenbedingungen wie bei der professionellen Samenspende gelten.

6. Personen mit engem Bezug einbinden

Heute bestehen viele Konstellationen, in denen mehr als zwei Personen Verantwortung für ein Kind übernehmen. Dies kann beispielsweise ein (privater) Samenspender oder (neue) Lebenspartner*innen der rechtlichen Eltern sein. Für diese Personen mit einem engen Bezug zum Kind sollte deshalb die Möglichkeit bestehen, mit den rechtlichen Eltern eine Vereinbarung abzuschliessen, welche die Rechte und Pflichten gegenüber dem Kind regelt. Diese Personen sind jedoch nicht mit den rechtlichen Eltern gleichgestellt.

Eine ähnliche Vereinbarungsmöglichkeit besteht schon heute zwischen Adoptiveltern und leiblichen Eltern zur Regelung des «persönlichen Verkehrs». Entsprechend sind die Kinderschutzbehörden bereits auf diese Themen sensibilisiert und können auch Eltern und weitere Personen bei der Ausarbeitung einer solchen Vereinbarung unterstützen.

Durch eine Vereinbarung sollen Streitigkeiten vermieden und dem Kind ein optimales Aufwachsen ermöglicht werden. Sie soll deshalb schon vor Geburt des Kindes abgeschlossen werden können. Falls die Vereinbarung erst abgeschlossen wird, wenn das Kind bereits urteilsfähig ist, muss das Kind zustimmen.

7. Mehrelternschaft ermöglichen

In der Schweiz kann ein Kind heute maximal zwei Elternteile haben, was die Realitäten nur ungenügend abbildet. So haben zum Beispiel viele Männerpaare den Wunsch, mit einem Frauenpaar gemeinsam eine Familie zu gründen und die Elternrollen egalitär aufzuteilen. Auch polyamouröse Partnerschaften werden immer häufiger und möchten teilweise gemeinsam eine Familie gründen.

Rechtlich gibt es heute jedoch keine Möglichkeiten, dies abzubilden und alle beteiligten Personen rechtlich abzusichern. So entsteht ein grosses Machtgefälle innerhalb der Familie zwischen den rechtlichen Eltern (meist die genetischen Eltern) und ihren Partner*innen. Das kann zu vermeidbaren Problemen führen, welche insbesondere für das Kind belastend sind.

Durch die Möglichkeit einer Mehrelternschaft können solche komplexen Familienkonstellationen rechtlich abgesichert werden, was auch dem Kindeswohl entspricht. Dies soll mit einer Vereinbarung zwischen allen beteiligten Personen vor Geburt des Kindes möglich sein (analog Vereinbarung für Personen mit engem Bezug) und von den Behörden ab Geburt anerkannt werden. Falls die Vereinbarung erst abgeschlossen wird, wenn das Kind bereits urteilsfähig ist, muss das Kind zustimmen. Zudem soll festgehalten werden, wer die genetischen/biologischen Eltern des Kindes sind, um das Recht auf Kenntnis der Abstammung des Kindes zu gewährleisten.

Die Ermöglichung von Mehrelternschaften wird zurzeit in mehreren Ländern diskutiert und ist in einzelnen Ländern bereits möglich. Solche ausländischen Entscheide sollen in der Schweiz möglichst bald unkompliziert anerkannt werden – auch falls Mehrelternschaften in der Schweiz noch nicht neu gegründet werden können.

Definitionen

Regenbogenfamilie: Als Regenbogenfamilien werden Familien bezeichnet, bei denen mindestens ein Elternteil schwul, lesbisch, bisexuell, trans oder queer ist.

Cis: Personen, deren Geschlechtsidentität mit dem Geschlecht übereinstimmt, das ihnen bei Geburt zugewiesen wurde, werden als cis Personen (als Adjektiv) bezeichnet. Dies trifft auf die Mehrheit der Personen zu.

Trans: Personen, die sich nicht mit dem Geschlecht identifizieren, das ihnen bei der Geburt zugewiesen wurde, werden als trans Personen (als Adjektiv) bezeichnet. Veraltete Begriffe sind «transgender» oder «transsexuell».

Wunschkinder: In diesem Dokument werden Kinder, die von ihren Eltern bewusst «geplant» werden, als Wunschkinder bezeichnet.

Erster Elternteil: Als erster Elternteil wird in diesem Dokument die Person bezeichnet, die das Kind gebärt (in den meisten Fällen die Mutter) oder die als erste/einzige Person als Elternteil anerkannt wird (z.B. genetischer Elternteil bei einer Leihmutterschaft im Ausland).

Zweiter Elternteil: Der zweite Elternteil ist die Person, die gemeinsam mit dem ersten Elternteil (und ggf. weiteren) die Verantwortung für ein Kind übernimmt. In den Schweizer Gesetzen wird momentan der Begriff «Vater» oder «anderer Elternteil» für den zweiten Elternteil verwendet.

Intentionale Eltern: Personen, die gemeinsam eine Familie und Kinder planen und Verantwortung für die Kinder übernehmen möchten, werden in diesem Dokument als intentionale Eltern bezeichnet.